

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Caritasverband e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. Juni 2021 um 12:30 Uhr
zum

a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen im Zweiten Sozialgesetzbuch - BT-Drucksache 19/29742

b) Antrag der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Armutsbekämpfung bei Rentnern – Einführung eines 25-Prozent-Freibetrages in der Grundsicherung - BT-Drucksache 19/29768

c) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Katja Kipping, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Grundsicherungskürzungen bei Rentnerinnen und Rentnern verhindern - BT-Drucksache 19/24454

d) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Hartz IV überwinden – Sanktionsfreie Mindestsicherung einführen - BT-Drucksache 19/29439

e) Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Garantiesicherung statt Hartz IV – Mehr soziale Sicherheit während und nach der Corona-Krise - BT-Drucksache 19/25706

siehe Anlage

**Stellungnahme zum
„Gesetzentwurf zur Einführung einer Bagatell-
grenze für Rückforderungen im SGB II“ der
Fraktion der FDP (BT-Dr. 19/29742) sowie zu
den Anträgen „Garantiesicherung statt Hartz
IV“ der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
(BT-Dr. 19/25706), „Hartz IV überwinden“ der
Fraktion DIE LINKE (BT-Dr.29439), „Grundsicherungskürzungen bei Rentnerinnen und
Rentner verhindern“ der Fraktion DIE LINKE
(BT-Dr. 19/24454) und „Armutsbekämpfung
bei Rentnern“ der Fraktion der AFD (BT-Dr.
19/29768)**

Eva Welskop-Deffaa
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin

Dr. Birgit Fix
Telefon-Durchwahl 030 284 447-78
Telefax 030 284 44788-88
birgit.fix@caritas.de

Datum 31 Mai 2021

Zusammenfassung

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende ist seit ihrem Inkrafttreten im Jahre 2005 ein Dauerthema in der sozialpolitischen Reformdebatte. Zehnmals wurde das Gesetz in den letzten Jahren bereits angepasst – substanziell geprägt durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, das sich wiederholt mit dem SGB II befassen musste. Auch vor den Sozialgerichten ebte die Klageflut zu den Hartz-IV-Regelungen nicht ab.

Der vom BMAS vorgelegte Entwurf eines Elften Änderungsgesetzes zum SGB II gelangte in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr zu Beratung und Verabschiedung in den Deutschen Bundestag, obwohl mit ihm das jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Reform des Sanktionsrechts - Urteil des Ersten Senats vom 5. November 2019, 1 BvL 7/16 - umgesetzt werden sollte. Der Deutsche Caritasverband bedauert dieses Versäumnis, da die angekündigten Korrekturen im Sanktionsrecht (gerade auch bei Jugendlichen) aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes längst überfällig und auch die anderen mit dem Änderungsgesetz geplanten Verbesserungen in hohem Maße wünschenswert sind.

Die dringlich erforderliche Neugestaltung der Eingliederungsprozesse zwischen Leistungsberechtigten und Jobcenter, Vereinfachungen beim Zugang zu Grundsicherungsleistungen und nicht zuletzt die wichtigen Maßnahmen der Verbesserung beim Zugang von Langzeitlosen zu Weiterbildung und Umschulung sind auf der Strecke geblieben, indem die Bundesregierung das Änderungsgesetz nicht in das parlamentarische Verfahren eingebracht hat. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes müssen diese Reformen gleich zu Beginn der nächsten Legislaturperiode dringend in Angriff genommen werden, um den arbeitsmarktpolitischen Handlungsanforderungen

gen zu begegnen, die jetzt auch der sechste Armuts- und Reichtumsbericht noch einmal deutlich benannt hat. Es ist dringlich geboten, die Verfestigung benachteiligter materieller Lebenslagen durch Maßnahmen zur Integration von Langzeitarbeitslosen und Langzeitleistungsbeziehenden aufzubrechen, gerade nachdem die Corona-Krise ihre Zahl und Lebenssituation noch einmal deutlichen Zusatzbelastungen ausgesetzt hat. Politisch muss der Spaltung auf dem Arbeitsmarkt zwischen Personen mit mittlerem/hohem Bildungsniveau und Menschen mit geringeren formalen Qualifikationen durch geeignete Maßnahmen begegnet werden. Weiterbildung und Umschulungen, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führen, müssen dafür ausgebaut werden. Auch Teilqualifizierungen sollten stärker in den Blick genommen werden.

Der DCV erwartet einen Paradigmenwechsel in der Grundsicherung, der das „Fördern“ deutlich markanter ins Zentrum rückt: Die Stellung der Anspruchsberechtigten im Leistungsprozess muss dabei so gestärkt werden, dass Integrationserfolge nicht länger durch die Drohungen mit Verwaltungsakten und einem starren Sanktionsregime behindert werden. Arbeitsmarktpolitik muss anstelle einer möglichst schnellen Vermittlung in teilweise instabile Arbeitsverhältnisse auf den Erwerb von Berufsabschlüssen und Qualifizierung sowie Aus- und Weiterbildung setzen, um auf diesem Weg eine nachhaltige Integration in Arbeit zu erzielen. Hierbei gilt es frühzeitig anzusetzen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Anteil der Menschen ohne Schulabschluss und Ausbildung lebenslaufbegleitend deutlich verringert wird. Ausgeweitet werden müssen u.a. Angebote der Berufsorientierung und der außerschulischen Berufsausbildung, damit Auszubildende mit Unterstützungsbedarf gezielt begleitet werden können. Verhindert werden muss, dass insbesondere junge Menschen sich aus der Förderung verabschieden. Hierfür ist eine Reform des Sanktionsrechts – gerade auch für Jugendliche - dringend erforderlich. Die vom Bundesverfassungsgericht angemahnten Änderungen müssen vollständig umgesetzt werden. Handlungsbedarf besteht auch bei der Neubemessung der Regelbedarfe und der Festlegung von Angemessenheitskriterien der Kosten und Unterkunft. Längerfristig vom allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossene Personen müssen Zugang zum sozialen Arbeitsmarkt erhalten, der als Förderinstrument dauerhaft im SGB II verankert werden muss.

Die vorgelegten Anträge der Oppositionsfractionen machen verschiedene Vorschläge und mahnen im Detail viele Reformen an, die auch aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes erforderlich sind.

Zu den Anträgen im Detail

1. Grundsicherung bedarfsgerecht ausgestalten

Der Deutsche Caritasverband teilt die Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass die Anhebung und die Neuberechnung des soziokulturellen Existenzminimums dringend erforderlich sind. Ein Statistikmodell, welches gegenwärtig auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) von der Bundesregierung für die Berechnung verwendet wird, ist dafür am besten geeignet. Das Konsumniveau sollte dabei allerdings nicht zu stark vom Lebensstandard der gesellschaftlichen Mitte abgekoppelt werden. Haushalte von sogenannten verdeckt Armen sind daher aus der Referenzgruppe herauszurechnen. Ergänzend weist der Deutsche Caritasverband darauf hin, dass der Anteil für Strom bedarfsdeckend sein muss. Mehrbedarfe für die dezentrale Warmwasserbereitung müssen ebenfalls erhöht werden. Gleichzeitig dürfen Erhöhungen der Regelbedarfe nicht zu neuen ausländerrechtlichen Hürden führen, indem der

Nachweis der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung durch entsprechend erhöhte Mindesteinkommenssätze erschwert wird. Der Deutsche Caritasverband unterstützt die grundsätzliche Forderung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der LINKEN das Asylbewerberleistungsgesetz abzuschaffen und damit die jahrelange Absenkung des Leistungsniveaus zu beenden.

2. Sanktionsrecht reformieren

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die LINKE fordern eine sanktionsfreie Mindestsicherung. Der Deutsche Caritasverband teilt die Einschätzung der Antragsteller, dass das Sanktionsrecht insgesamt grundlegend überarbeitet werden muss. Die Wirkung der Sanktionen auf die Leistungsbezieher/innen ist nicht selten kontraproduktiv.¹ Die Erfahrungen der Caritas in der Beratung von Langzeiterwerbslosen zeigen, dass die meisten den Wunsch haben zu arbeiten und ihren Lebensunterhalt selbständig zu sichern. Dass dies oftmals nicht gelingt, ist in der Regel nicht auf den mangelnden Willen der Menschen zurückzuführen. Vielmehr fehlt es an passgenauen Angeboten, an der finanziellen Ausstattung der Jobcenter für geeignete Maßnahmen, teilweise auch an qualifiziertem Personal, das Leistungen verständlich vermittelt und die richtigen Angebote auswählt. Aus Sicht der Caritas ist eine passgenaue Förderung mit ausreichend Personal sowie Eingliederungs- und Verwaltungsmitteln unerlässlich. Kürzungen des Existenzminimums bei Nichterscheinen zum Meldetermin werden von Betroffenen als unverständlich rigide und unangemessen empfunden. Dies gilt gerade dann, wenn die Betroffenen die Erfahrung machen, dass die Mitarbeiter/innen des Jobcenters für sie – nicht nur in Zeiten der Pandemie - sehr schwer telefonisch erreichbar sind oder wenn sie einen Termin nur „absitzen“ müssen, obwohl keine passenden (Förder-)Angebote gemacht werden können. Die Problematik der mangelnden Erreichbarkeit und damit verbundenen ungenügenden Beratungsmöglichkeiten findet ihren Ausdruck auch in der Vielzahl von – oftmals erfolgreichen – Widersprüchen und Klagen im SGB II. Sanktionen, die zum Wegfall der Leistungen für Unterkunft und Heizung führen, gefährden das Mietverhältnis. Die Praxiserfahrung der Caritas zeigt, dass die besonders drastischen Sanktionen für Jugendliche immer wieder zu Abbrüchen im Hilfeprozess führen. Das Sanktionsrecht muss aus Sicht der Caritas deshalb so überarbeitet werden, dass unbillige Härten vermieden werden. Reformbedarf besteht mit Blick auf die Höhe, die Dauer, den Umfang und die rechtlichen Informationen. Beendet werden müssen die verschärfte Sanktionierung von Jugendlichen und die Kürzung der Leistung der Unterkunft. Die Sanktionen müssen auf 30 Prozent begrenzt und bei nachträglicher Pflichterfüllung Sanktionen aufgehoben werden. Leistungsberechtigte müssen in einem Beratungsprozess „auf Augenhöhe“ die Möglichkeit erhalten, die Umstände persönlich vorzutragen.

3. Regelungen zu den Kosten der Unterkunft reformieren

Die Caritas-Studie „Menschenrecht auf Wohnen“² hat im Januar 2018 deutlich gezeigt, welche hohe Zustimmung die Gewährleistung des Grundrechts auf Wohnen in der Bevölkerung findet

¹ Obermeier, Tim/ Schultheis, Kathrin 2015: Zukunftswerkstatt SGB II -Teilhabe in der Grundsicherung, Koblenz. Studie im Auftrag der Aktion Arbeit im Bistum Trier und der Evangelische Kirche im Rheinland, S. 18. (<http://www.stefan-sell.com/Sozialpolitik2015-18.pdf>).

² Deutscher Caritasverband: Menschenrecht auf Wohnen, (https://www.zuhause-fuer-jeden.de/wp-content/uploads/2018/01/2018-01-08_Menschenrecht-auf-Wohnen_PK-fassung_final.pdf).

und wie sehr gerade einkommensschwächere Bevölkerungsgruppen hohe Wohnkosten als Armutsrisiko bewerten. Die Angemessenheit der Mietkosten, hängt dabei von den Realitäten des Wohnungsmarktes ab. Die Anträge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der LINKEN problematisieren die Erstattungshöhe der Kosten der Unterkunft. Die Beratungspraxis der Caritas zeigt, dass es angesichts eines Mangels an bezahlbarem Wohnraum in vielen Städten und Ballungszentren gerade für Menschen im Grundsicherungsbezug besonders schwierig ist, entsprechenden Wohnraum zu finden. Zu niedrig angesetzte Obergrenzen, die den Wohnungsmarktverhältnissen vor Ort nicht gerecht werden, haben zur Folge, dass die tatsächlichen Wohnkosten nicht in voller Höhe übernommen werden. Das führt dazu, dass Teile der Miete aus dem Regelbedarf bestritten werden müssen, wodurch die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums nicht mehr sichergestellt ist, da dann zu wenig Mittel für Essen, Kleidung oder Schulsachen für die Kinder zur Verfügung stehen. Der Deutsche Caritasverband dringt auf eine Neuregelung der Kosten für Unterkunft und Heizung. Diese müssen verlässlich am Bedarf der Leistungsberechtigten orientiert die tatsächlichen Kosten der Unterkunft decken. Notwendig ist eine praktikable Regelung, die allen Beteiligten Rechtssicherheit gibt. Die Regelungen müssen so gestaltet sein, dass bei der Festlegung der Unterstützungsleistungen die tatsächliche Verfügbarkeit bezahlbaren Wohnraums geprüft wird. Bezieher_innen von Grundsicherungsleistungen müssen die Sicherheit haben, eine vertraute Wohnumgebung nicht verlassen zu müssen, wenn es de facto keine Alternative auf dem Wohnungsmarkt für sie gibt.

4. Zugang zu digitalen Endgeräten für alle Kinder und Jugendlichen sicherstellen

Der Forderung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist zuzustimmen, dass der Zugang von Kindern und Jugendlichen zu digitalen Endgeräten – insbesondere in der Pandemie, aber auch grundsätzlich - sichergestellt werden muss. Aus der Praxis gibt es aber immer noch die Rückmeldung, dass die mit dem DigitalPakt Schule durch den Bund finanzierten Geräte nicht flächendeckend bei Kindern und Jugendlichen ankommen. Inzwischen wurde zwar § 21 Abs. 6 SGB II angepasst und eine entsprechende Weisung der BA dazu erlassen, wodurch Kindern im SGB II-Bezug im Härtefall Schulcomputer über die Jobcenter finanziert werden können. Dennoch werden weiterhin Probleme aus der Beratungspraxis mitgeteilt: Rechtsunsicherheiten ergeben sich bei Schüler_innen im Leistungsbezug von AsylbLG, KiZ, im Rechtskreis des SGB VIII und des SGB XII. Hier kommt es mangels einer expliziten Rechtsgrundlage und Bindungswirkung der Weisung weiterhin zu Ablehnungen von digitalen Endgeräten. Aber auch im SGB II-Leistungsbezug gibt es insbesondere Probleme bei der Kostenübernahme von Zubehör wie Druckern. Der Deutsche Caritasverband ist grundsätzlich der Auffassung, dass es Aufgabe der für das Bildungssystem zuständigen Länder ist, den Zugang zu den für das Lernen so wichtigen digitalen Endgeräte sicherzustellen. Die Schulen sind gefordert Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung entsprechende Unterstützung zu geben. Die Beschaffung und Verteilung funktioniert in den Ländern jedoch unterschiedlich gut, so dass sich die Jobcenter in der Praxis immer noch in der Situation sehen, diese Bedarfe zu decken. Denkbar ist eine gesetzliche Klarstellung dieses Bedarfs als unabweisbarer Mehrbedarf oder als neue Bildungs- und Teilhabeleistung, da so auch Kinder im Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag von der Leistung profitieren würden.

5. Bedarfsgemeinschaften reformieren und Kindergrundsicherung einführen

Die Anträge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern eine Überwindung der Bedarfs- und Einstandsgemeinschaft sowie die Individualisierung der Leistungen. Kinder sollen ein eigenständiges Leistungssystem erhalten, in welchem Kindergeld, Kinderfreibeträge und Kinderzuschlag sowie Bildungs- und Teilhabeleistungen in eine eigenständige Leistung zusammengeführt werden.

Der Deutsche Caritasverband weist seit langem auf die Problematik hin, dass durch das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft Situationen entstehen können, in welchen eine Person zwar ihren eigenen Bedarf decken kann, nicht aber den aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Die gegenwärtig im SGB II angewandte horizontale Einkommensverteilung führt dazu, dass alle Personen in einer Bedarfsgemeinschaft als hilfebedürftig gelten und somit dem Aktivierungsregime des Jobcenters mit allen Konsequenzen unterstehen, so z.B. den Ortbereich des Jobcenters nur mit Genehmigung des Jobcenters zu verlassen. Es besteht dringender Korrekturbedarf, gerade auch um die Widersprüche zum Familienrecht, die mit den Einstandspflichten des SGB II entstanden sind, zu überwinden. Die geltende Regelung ist unter anderem deshalb zu kritisieren, da sie abschreckende Wirkung auf die Familienbildung und entsprechend Auswirkungen auf die Bereitschaft, Partnerschaften einzugehen und Verantwortung zu übernehmen, hat. Der Deutsche Caritasverband setzt sich deshalb entschieden für die vertikale Einkommensanrechnung im SGB II ein, wie sie im SGB XII gilt. Einkommen wäre damit zunächst auf den Bedarf des Einkommensbeziehenden anzurechnen und nur übersteigende Zuflüsse, die nicht zur eigenen Existenzsicherung benötigt werden, auf die Bedarfe der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Durch diese Methode würde die Zahl der Hilfebedürftigen verringert. Ebenfalls verringern würde sich der Aufwand bei Rückforderungen, da sich die Anzahl der notwendigen Individualisierungen bei Erstattungsforderungen reduzieren. Die Verfahren werden insgesamt deutlich vereinfacht, was die Verwaltungskosten senken könnte. Die Bescheide würden für die Leistungsberechtigten außerdem verständlicher.

Eine eigenständige Absicherung der Kinder wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Grundlage einer besseren monetären Leistung ist die Ermittlung einer Teilhabe gewährleistenden Existenzsicherung für Kinder und Jugendliche. Dazu bedarf es einer einheitlichen, transparenten, konsequent sach- und realitätsgerechten Ermittlung und Umsetzung des kindlichen Existenzminimums unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Blick auf das, was für ein gutes Aufwachsen notwendig ist. Der DCV sieht die Bündelung (und die damit verbundene teilweise Ersetzung) bestehender Leistungen für Kinder als eine weitere erfolgsversprechende Stellschraube. Dadurch können Schnittstellenprobleme und damit widersprüchliche An- und Verrechnungen einzelner Leistungen beseitigt werden. Hierzu ist es sinnvoll, bestehende monetäre Leistungen z. B. die Regelbedarfe und etwaige Mehrbedarfe für Kinder und Jugendliche nach dem SGB II/XII, den Kinderzuschlag nach dem BKGG sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit sie pauschalierbar sind, durch eine gebündelte neue Leistung zu ersetzen. Der DCV ist darüber hinaus der Auffassung, dass auch die Kosten der Unterkunft als wesentlicher Bestandteil des kindlichen Existenzminimums in der neuen Leistung berücksichtigt werden könnten und schlägt daher eine Pauschale vor, die entweder aus dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung als Bundesdurchschnittskosten für den kindlichen Wohnbedarf entnommen oder alternativ auf regionaler Ebene ermittelt und festgelegt werden könnte. Darüber hinaus gehende Kosten des Kindes könnten über den Grundsicherungsanspruch der Eltern - und dort über die regional bestimmten Kosten der Unterkunft - abgedeckt werden. Von der neuen Leistung müssen auch alle

ausländischen Kinder mit legalem, gestatteten oder geduldetem Aufenthalt profitieren können. Gleichzeitig dürfen die Änderungen mit Blick auf den Nachweis der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung nicht zu neuen ausländerrechtlichen Hürden führen.

6. Schonvermögen angeben

In der Corona-Krise konnten erste Erfahrungen mit einer Vereinfachung der Vermögensprüfung gemacht werden. Diese Erfahrungen sind in den Entwurf eines Elften SGB II Gesetzes des BMAS eingeflossen. Vorgeschlagen wurde durch das Arbeitsministerium die dauerhafte Einführung einer Karenzzeit von zwei Jahren im SGB II und XII, in welcher selbstgenutztes Wohneigentum nicht als Vermögen berücksichtigt werden soll und weiteres Vermögen nur berücksichtigt wird, wenn es erheblich ist. Als Grenze für die Erheblichkeit wurde die Wertgrenze des Wohngeldes vorgeschlagen (= Freigrenze von 60.000 Euro für das erste und 30.000 Euro für jedes weitere Haushaltsmitglied). Die Antragsstellenden sollten ihre Vermögensverhältnisse durch Selbstauskunft angeben. Diese Gedanken zur Veränderung der Vermögensprüfung finden sich auch in den beiden Oppositionsanträgen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der LINKEN. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern die Einführung einer Selbstauskunft, mit der bestätigt wird, dass keine erheblichen Vermögen vorhanden sind. Die Regelung soll dem Bürokratieabbau dienen und grundsätzlich, also ohne zeitliche Befristung, gelten. Die LINKE fordert, dass der Leistungsanspruch ab einem Vermögen von mehr als 60.000 Euro entfällt. Zudem soll selbstgenutztes Wohneigentum in ortsüblichem durchschnittlichem Umfang ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Die Praxiserfahrung der Caritas zeigt: Insbesondere Menschen, die nach längerer Erwerbstätigkeit aus dem Arbeitsmarkt herausfallen und den Wiedereinstieg in kurzer Zeit nicht schaffen, fürchten durch das Grundbesitz alles zu verlieren, was sie sich mühsam erarbeitet haben. Sie sehen sich ohnehin erheblichen psychischen Belastungen ausgesetzt, wenn nicht nur das Einkommen durch Arbeitslosigkeit wegbricht, sondern auch das noch vorhandene Vermögen sofort verwertet werden muss und ein Auszug auf dem gewohnten Umfeld droht.

Bezüglich der zeitlichen Befristung – zweijährige Karenzzeit BMAS Entwurf, dauerhafte Änderung Oppositionsanträge – lohnt ein Blick in die Empirie. Das DIW hat in einer Studie vom Februar 2021 auf Daten des IAB-Panels Arbeitsmarkt und soziale Sicherung (PASS) aus dem Jahr 2013 verwiesen. Diese zeigen, dass lediglich 1,3 Prozent der SGB-II-Beziehenden über Ersparnisse von mehr als 5.000 Euro verfügten.³ Auch die Ergebnisse des 6. Armuts- und Reichtumsberichts und die Verteilungsanalysen auf Basis des Sozioökonomischen Panels (SOEP) zeigen die ungleiche Verteilung von Vermögen. Das DIW hebt zurecht hervor, dass bis weit in die Mittelschicht hinein keine sechsstelligen Ersparnisse und Vermögensrücklagen vorhanden sind.⁴ Entsprechend klein ist auch die im Referentenentwurf zum Elften SGB II Änderungsgesetz angegebene Zahl der betroffenen Personen. Die DIW Forscher argumentieren zurecht, dass 10.000 Bedarfsgemeinschaften eher eine obere Schätzung darstellen.⁵

³ Beckmann, Fabian/ Heinze Rolf G./ Schad, Dominik/ Schupp, Jürgen 2021: Hartz-IV-Reformvorschlag: Weder sozialpolitischer Meilenstein noch schleichende Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens, DIW aktuell Nr. 58 vom 21. Februar 2021, S. 4.
(https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.810482.de/diw_aktuell_58.pdf).

⁴ Ebenda, S. 4.

⁵ Ebenda, S. 4.

Setzt man diese Zahl in Bezug zum hohen Aufwand, den die Prüfung mit sich bringt, empfiehlt sich eine Anpassung der geltenden Regelungen schon allein aus Entbürokratisierungsgründen. Wichtiger ist aber aus Sicht des Deutschen Caritasverband, dass eine Neuregelung Ängste in der Bevölkerung nehmen würde: Die Sorge, im Falle der längeren Arbeitslosigkeit die Wohnung zu verlieren und aus dem gewohnten Umfeld ausziehen zu müssen, plagt besonders bei angespannten Wohnungsmärkten in den Ballungsräumen die Menschen, denn Wohnen bedeutet Heimat und Sicherheit. Durch Arbeitslosigkeit – z.B. im höheren Alter vor der Rente - alles zu verlieren, was im Laufe eines harten Arbeitslebens mühsam zusammengetragen wurde, trifft besondere Personen mit geringerem Einkommen hart. Das Image der Grundsicherung zu verbessern ist eine wichtige Aufgabe für die nächste Legislaturperiode, zu der die Veränderung der Vermögensanrechnung einen zentralen Beitrag leisten kann.

7. Freibeträge für Erwerbstätigkeit anpassen

Der Deutsche Caritasverband teilt die Ausfassung der Anträge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der LINKEN, dass die geltenden Freibetragsregelungen überarbeitet werden müssen. Die Freibetragsregelungen für Erwerbseinkommen sind seit Einführung der Grundsicherung 2005 unverändert. Die Freibeträge sollten überprüft und erhöht werden, damit Grundsicherungsleistungsberechtigte entsprechend unterstützt werden, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und auszuweiten. Ergänzend muss eine Infrastruktur bereitgestellt werden, die eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben ermöglicht. Betreuungsangebote für Kinder müssen auch vorhanden sein, wenn eine Teilzeitausbildung als wichtige Schritt zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit gemacht wird. Dies bedeutet, dass Betreuung auch in Randzeiten zur Verfügung stehen muss. Nur so wird es gelingen, die Erwerbstätigkeit von Leistungsberechtigten auszuweiten.

8. SGB II Eingliederungsprozesse kooperativer gestalten

Im Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird zur Verbesserung der Beratungsqualität in den Jobcentern die Reform der Eingliederungsvereinbarung gefordert. Der Deutsche Caritasverband unterstützt dieses Anliegen nachdrücklich. Die Beratungspraxis der Caritas zeigt, dass Eingliederungsvereinbarungen häufig über den Kopf der Leistungsempfänger/innen geschrieben werden. Die gegenwärtig geltende Aktivierungsphilosophie des SGB II führt in ein Paradox, welches Prof. Knuth treffend in einem Aufsatz für den Deutschen Verein wie folgt beschrieben hat: „Es ist paradox, unter Sanktionsdrohung „aktiv“ sein zu „müssen“, und es ist lächerlich, wenn diese erzwungene Aktivität dann „insbesondere“ in einem bürokratischen Akt zum Ausdruck kommt. Eine Vereinbarung, die bei Nichteinigung auch durch Verwaltungsakt ersetzt werden kann, ist keine Übereinkunft auf Augenhöhe, die eine moralische Verpflichtung im Sinne eines „Arbeitsbündnisses“ erzeugen könnte.“⁶ Leistungsberechtigte müssen ein Recht auf aktive Mitgestaltung erhalten, auf Information und Erörterung der eigenen Zielvorstellungen. Mitwirkungsobliegenheiten von Leistungsberechtigten müssen sich an ihren individuellen Fähigkeiten ansetzen und ihre Lebenssituation berücksichtigen. Die geeigneten Instrumente gilt es in einem kooperativen Beratungsprozess zu ermitteln. Leistungsberechtigte müssen Vorschläge machen können und

⁶ Knuth, Matthias 2017: Vorschläge für eine solidarische und sozialinvestive Arbeitsmarktpolitik, in NDV 2017, S. 5.

Wünsche äußern können, die Berücksichtigung finden, sollten keine gewichtigen Gründe dagegensprechen.

9. Qualifizierung und Weiterbildung fördern und Weiterbildungsvorrang neu fassen

Die Anträge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der LINKEN fordern die Abschaffung des Vermittlungsvorrangs und ein Recht auf Qualifizierung und Weiterbildung. Der Deutsche Caritasverband teilt das Anliegen ausdrücklich, den Vermittlungsvorrang anzupassen und verstärkt in Qualifizierung und Weiterbildung zu investieren. Die gegenwärtige Orientierung der Grundsicherung für Arbeitssuche an eine rasche Vermittlung in jedwede Form der Arbeit hat zu einer Geringschätzung abschlussorientierter beruflicher Weiterbildung geführt, die sich spätestens in einer Arbeitswelt, die durch einen Digitalisierungsschub gekennzeichnet ist, rächt. Angesichts der beschleunigten Veränderung der (beruflichen) Leistungsanforderungen muss es im Bildungs- und Ausbildungssystem besser gelingen, alle Menschen mitzunehmen und im Sinne des lebenslangen Lernens zu unterstützen. Die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, die die Wahrscheinlichkeit einer dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt erhöht, muss als Förderziel festgeschrieben werden. Weiterbildung und Umschulungen, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führen, müssen ausgebaut werden. Auch Teilqualifizierungen sollten stärker in den Blick genommen werden. Dringend notwendig ist es, insbesondere im SGB II die Finanzmittel für Weiterbildung zu erhöhen und die Instrumente so weiterzuentwickeln, dass auch lernungewohnte Menschen motiviert und erfolgreich teilnehmen können (kleine Gruppen, hoher Praxisbezug usw.). Dies ist wichtig, da weiterhin Menschen mit geringer beruflicher Qualifikation, Arbeitslose und Menschen mit Migrationshintergrund im Bereich der Weiterbildung stark unterrepräsentiert sind. Leistungsberechtigte sollten sowohl im SGB II als auch SGB III während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung einen finanziellen Zuschlag z.B. in Form eines laufenden Weiterbildungsbonus erhalten, wie im Entwurf des 11. SGB II Änderungsgesetz vorgesehen. Sachgerecht wäre dabei u.E. eine Größenordnung von 150 bis 200 Euro.

10. Langzeitarbeitslose rentenrechtlich besser absichern

Der Antrag der LINKEN (BT-Dr. 19/24454) problematisiert, dass Sozialversicherungsbeiträge in den Mindestsicherungssystemen nicht entrichtet werden. Konkretisiert wird das bei der Rente. Zeiten der Arbeitslosigkeit werden gegenwärtig rentenrechtlich unterschiedlich behandelt. Bei Bezug von Arbeitslosengeld I zahlt die Agentur für Arbeit Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung. Rentenrechtlich wird man so gestellt, als hätte man mit 80 Prozent des vorherigen Monatsbruttoarbeitsverdienstes weitergearbeitet. Anders sieht die Situation für Langzeitarbeitslose aus. Im Jahr 2005 wurde zunächst ein einheitlicher Beitrag für ALG-II-Beziehende von 78 Euro monatlich festgelegt. Ab 2007 wurde dieser Betrag dann auf 40 Euro pro Monat abgesenkt. Seit dem Jahr 2011 werden für ALG-II-Beziehende gar keine Beiträge zur Rentenversicherung mehr geleistet. Den ALG II-Leistungsberechtigten fehlen durch diese Änderungen auch Wartezeiten, welche die Voraussetzung für die Erwerbsminderungs- und Altersrenten sowie auch für die medizinische Rehabilitation sind. Die Forschung zeigt deutlich, dass kumulierende Lücken zum Beispiel durch Erziehungs- und Pflegezeiten, Langzeitarbeitslosigkeit und nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder auch Beschäftigungszeiten im Ausland der Haupt-

erklärungsfaktor für Altersarmut sind.⁷ Vor diesem Hintergrund kommt der Absicherung dieser Lücken hohe Bedeutung zu. Denkbar wäre aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes die Wiedereinführung der Übernahme der Rentenversicherungsbeiträge für SGB II-Leistungsbezieher/innen. Auch kommt in Betracht, Zeiten der Arbeitslosigkeit bis zu einer Obergrenze von einigen Jahren (z. B. fünf Jahre) als Beitragszeit zu werten, da vorübergehende Zeiten der Arbeitslosigkeit heute für viele Menschen Realität sind und die Motivation, ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis einzugehen, in fortgeschrittenem Lebensalter steigt, wenn die Beiträge sich – aufgrund einer auskömmlichen Regelung für vorangegangene Beitragslücken – positiv auf die Rente auswirken werden. In den Blick genommen werden muss unbedingt die rentenrechtliche Absicherung von Zeiten der Beschäftigung während eines Strafvollzugs, die aktuell in Rentenbiografien lange Lücken (wie Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit) erzeugen und damit auch auf die Reintegration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach Ende des Strafvollzugs demotivierend wirken.

11. Bagatellgrenze zur Verwaltungsvereinfachung einführen

Die Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen, die in den Anträgen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FDP und der LINKEN gefordert werden, wäre eine erhebliche Rechtsvereinfachung. Überflüssig würde es damit, dass bei Überzahlungen von geringer Höhe aufwendige Aufhebungs- und Erstattungsbescheide erstellt werden müssen. Gleiches gilt für Aufrechnungsbescheiden. Die vorgeschlagenen Höhe zwischen 36 Euro (FDP) und 50 Euro (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, LINKEN) erscheinen dem Deutschen Caritasverband in der Größenordnung angemessen.

12. Ausnahme beim Zuflussprinzip für Rentner/innen schaffen

Die im Antrag der LINKEN problematisierte Kürzung der Grundsicherungsleistungen von Rentnerinnen und Rentnern, die durch die unterschiedlichen Zahlenzeitpunkte von „vorschüssiger“ Grundsicherung und „nachsüssiger“ Rente entsteht, wurde als zentraler Handlungsbedarf bereits durch die BAGFW im Sozialmonitoring und auch durch den Deutschen Verein angemahnt. Existenzlücken entstehen dabei dadurch, dass beim Renteneintritt die Leistung bereits zu Beginn des Eintrittsmonats nach dem ALG II eingestellt wird, obwohl die Rente erst zum Monatsende ausbezahlt wird. Durch die Anwendung des Zuflussprinzips kommt es für die Grundsicherungsberechtigten aber auch bei den jährlichen Rentenerhöhung zu einer Bedarfsunterdeckung, welche im weiteren Leistungsbezug nicht ausgeglichen werden kann. Betroffen sind Personen, die aufgrund ihrer geringen Einkünfte ohnehin von Altersarmut bedroht sind und ihre Situation durch zusätzliche Erwerbstätigkeit häufig nicht mehr aufbessern können. Im Bedarfsfall kommt allenfalls ein Darlehen wegen vorübergehender Notlage nach § 38 Abs. 1 SGB XII in Betracht, das aber rückgezahlt werden muss. Die Lösung des Antrags ist sachgerecht, für die hierdurch auftretenden Fallkonstellationen beim Renteneintritt und bei jährlichen Erhöhungen der Rentenleistungen eine weitere Ausnahmeregelung beim Zuflussprinzip zu schaffen und Einkommen erst im Folgemonat anzurechnen.

⁷ Antonio Brettschneider /Ute Klammer: Lebenswege in die Altersarmut, Berlin 2016.

Ergänzende Forderungen

Arbeitsmarktförderung passgenau gestalten

Arbeitsmarktferne Personen mit und ohne Migrationshintergrund benötigen eine einzelfallorientierte, passgenaue und arbeitsmarktnahe Förderung. Für eine gezielte Förderung von sehr arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen sollte die Zielsetzung der Grundsicherung um den Punkt Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit ergänzt werden. Auch die Zielgruppen, die bisher nicht erreicht werden konnten, wie zum Beispiel ehemals inhaftierte Menschen, sollten einbezogen werden. Dringend erforderlich ist die dauerhafte Verankerung des längerfristiger Förderinstruments § 16i im SGB II, welches auch durch die jüngste Evaluierung des IAB positiv bewertet wurde. Niedrigschwellige Angebote mit einem hohen Anteil an Alltags- und Berufsorientierung sowie Praxisanteilen sollten ausgebaut bzw. neu geschaffen werden. Wichtig ist auch eine Verbesserung bei den Anerkennungsverfahren von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen. Hierfür müssen auch informelle und non-formale Kompetenzen zügiger geprüft und Teilqualifikationen anerkannt werden. Eine frühzeitige allgemeine sowie berufsspezifische Sprachförderung ist entsprechend der Ziele des Nationalen Aktionsplans Integration bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen. Weiterführende, u.a. berufs- und ausbildungsbegleitende Maßnahmen zur Sprachförderung sind als Regelleistungen zu verankern und mit Angeboten zur Integration in Bildung und Arbeit enger zu verzahnen.

Freiburg/Berlin, 31. Mai 2021
Eva M. Welskop-Deffaa

Vorstand Fach- und Sozialpolitik
Deutscher Caritasverband e.V.

Kontakt

Dr. Birgit Fix, Referentin für Armuts- und Arbeitsmarktfragen, Deutscher Caritasverband (Berliner Büro), Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de